

Bundesinnenminister Manfred Kanther:

# **Deutschland kann sicherer werden!**

*Zehn Schritte  
zur Verbesserung  
der Sicherheitslage  
in Deutschland*

Die nahezu unvermindert hohe Kriminalitätsrate sowie insbesondere die Zunahme der Anwendung von Gewalt (im Vergleich zum Vorjahr in 1996 ein Anstieg um 5,5 %) werden von vielen Menschen, auch wenn sie nicht selbst Opfer einer Straftat werden, zunehmend als existentielle Bedrohung in ihrem persönlichen Lebensumfeld empfunden. Die Kriminalität kann nur durch entschlossenes Engagement aller gesellschaftlichen Kräfte bekämpft werden. Deshalb tragen Eltern und Schulen bei der Wertevermittlung, die Kommunen und Vereine bei der Kriminalitätsverhütung und die Medien bei der Bewußtseinsbildung und Trendsetzung eine besondere Verantwortung.

Die Stichworte Wertewandel, schwindendes Rechtsbewußtsein, Anonymisierung und Individualisierung der Gesellschaft, die Zunahme von Egoismus und Rücksichtslosigkeit sowie der schwindende Einfluß stabilisierender und wertevermittelnder Institutionen sind gesellschaftliche Ursachen auch für Kriminalität und nicht allein durch politische Maßnahmen wetzumachen.

## **Deshalb: Kampf dem schleichenden Werteverfall**

Eine entscheidende Voraussetzung für erfolgreiche Bekämpfung von Kriminalität ist die Akzeptanz des rechtsstaatlichen Werte- und Normengefüges und die Stärkung des Bewußtseins für Gut und Böse als Maßstab für Recht und Unrecht. Dies gilt auch bei angeblichen „Bagatellfällen“ von Rechtsverstößen. Die Erkenntnis, daß die Gültigkeit traditioneller Werte, die Verbundenheit und das Verantwortungsgefühl gegenüber Familie, Gesellschaft und Staat sowie die Achtung der Würde des Mitmenschen, die Respektierung fremden Eigentums und die Einhaltung auch der ungeschriebenen sozialen Verhaltensregeln langfristig einen erheblichen Einfluß auf die Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens haben, bedeutet, daß Kurskorrekturen im Bereich der Erziehung unentbehrlich sind. Gleichzeitig zeigt sich hier die Langfristigkeit des gesellschaftlich notwendigen Veränderungsprozesses.

## **Deshalb: Ächtung von Gewalt**

1996 wurden in Deutschland fast 180.000 Gewaltdelikte ermittelt. Alle gesellschaftlichen Kräfte müssen sich mit den Wurzeln sowie den Auswüchsen der Gewalt auseinandersetzen und entschlossen an ihrer Bekämpfung mitwirken. Aufgrund ihrer Multiplikatorwirkung kommt den Medien bei der Gewaltbekämpfung eine zentrale Bedeutung und Verantwortung zu. Es muß des-

halb das Ziel aller verantwortungsbewußt Handelnden in Politik und Medien sein,

- die Gewaltdarstellung vor allem im Fernsehen weiter einzuschränken,
- auf besonders brutale Darstellungen auch dann zu verzichten, wenn sie innerhalb der Grenzen des rundfunkrechtlich Erlaubten liegen,
- in der Berichterstattung Gewalttätern kein Forum für Propaganda zu bieten.

Die Relativierung von Gewalt unter politischen Vorzeichen hat zu ihrem Vordringen beigetragen und muß als besonders schlimmer Irrweg vollständig aufgegeben werden.

## **Deshalb: Direkte Bürgerverantwortung bei der Verbrechensbekämpfung**

Die Abschreckung potentieller Straftäter durch wirksame Schutzvorkehrungen, vor allem durch den Einsatz moderner Technologie, trägt dazu bei, den Anstieg der Kriminalität zu verhindern. So ist der im vergangenen Jahr zu verzeichnende Rückgang der Einbruchdiebstähle um 9 % auch auf eine intensive Präventionstätigkeit und verbesserte Sicherheitstechnik zurückzuführen. Ähnliche Erfolge sind durch die elektronische Wegfahrsperre bei Kraftfahrzeugen und die Codierung bei Autoradios zu verzeichnen. Diese ersten Teilerfolge unterstreichen aber nur, daß die Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft zur Sicherung von Hab und Gut den technischen Fortschritt über den Preis von Waren- und Dienstleistungen nutzen müssen. Für die Wirtschaft sollte die Entwicklung der Sicherheitstechnik einen Zukunftsaspekt von besonderer Bedeutung mit erheblichen Marktchancen darstellen! Auch das Versicherungsgewerbe kann mit einer entsprechenden Vertrags- und Prämien-gestaltung einen Beitrag zur Kriminalprävention leisten. Immer wieder geht es um das rastlose und kreative Zusammensetzen zahlloser Sicherheitsbausteine!

Sowohl um die Kriminalitätsbekämpfung bürgernäher zu gestalten als auch um die Bürger auf ihre Mitverantwortung hinzuweisen, ist die Errichtung kommunaler Sicherheitsausschüsse oder „Bürgerforen“ unter Einschluß der Polizei notwendig. Die auf kommunaler Ebene bereits bestehenden ca. 150 kriminalpräventiven Räte sind ein begrüßenswerter Anfang, der zügig ausgebaut werden sollte, auch unter Beteiligung ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

## **Deshalb: Beachtung des Sicherheitsgefühls**

Die Feststellung, „Deutschland kann sicherer werden“, nimmt nicht nur die objektive, insbesondere durch die polizeiliche Kriminalstatistik ausgewiesene Sicherheitslage ins Visier. Sicherheit hat vielmehr auch sehr viel mit Emotionen und subjektiven Wahrnehmungen zu tun. Wer die Diskussion um die Sicherheit in den objektiv verhältnismäßig gut bewachten U-Bahnhöfen verfolgt, wird dies bestätigen; kaum jemand fühlt sich dort wohl. Es wäre daher ein Fehler, wenn auf dem Weg zu mehr Sicherheit in Deutschland die Ängste der Bürgerinnen und Bürger unter Hinweis auf Statistiken ausgeblendet würden. Dieses Sicherheitsgefühl wird vorrangig durch mehr Präsenz uniformierter Polizeikräfte auf der Straße und schnelle Strafverfahren gestärkt. Es geht kein Weg an mehr Personal für die innere Sicherheit vorbei. Dabei verkenne niemand die finanziellen Belastungen, die daraus für die öffentlichen Haushalte erwachsen. Hier müssen indes ein gesellschaftliches und politisches Umdenken und eine Verlagerung von Prioritäten einsetzen. Kriminalitätsbekämpfung gibt es nicht zum Nulltarif. Der Bund steigert deshalb trotz Haushaltsengpässen seit Jahren seine Aufwendungen für Bundeskriminalamt und Bundesgrenzschutz. Die Politik aller Länder muß diesen Weg entschlossen und kreativ mitgehen, denn hier liegt ein entscheidendes Bewährungsfeld für eine funktionierende föderative Ordnung.

**Eine effektive Strafjustiz ist unverzichtbar für eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung.** Ohne die Ziele der Einzelfallgerechtigkeit und Resozialisierung zu vernachlässigen, müssen Staatsanwaltschaften und Gerichte eine verstärkte Effektivität der Strafverfolgung anstreben. Hier gibt es Defizite in der Praxis der Anordnung von Untersuchungshaft, bei der Beschleunigung von Strafverfahren, in der Strafzumessung und im Umgang mit heranwachsenden Straftätern. Strafe muß ihren präventiven Effekt wiedergewinnen, den sie weitgehend verloren hat.

## **Deshalb: Haft bei Flucht- und Wiederholungsgefahr**

Die Freilassung gefaßter Serientäter, ohne von der Möglichkeit der Haft wegen Flucht- oder Wiederholungsgefahr Gebrauch zu machen, gibt immer wieder Anlaß zu Unmut bei den mit der Festnahme betrauten Polizeibeamten und führt zu Zeitungsmeldungen wie etwa der folgenden: „Ein Handtaschendieb, der seit 1995 bereits 355mal strafrechtlich in Erscheinung getre-

ten ist, ist in Frankfurt am Main auf frischer Tat gefaßt und wenige Stunden später wieder auf freien Fuß gesetzt worden.“ (Fundstelle: Bonner General-Anzeiger vom 16. Juli 1997)

Es entsteht der Eindruck, als würden Flucht- und Wiederholungsgefahr immer noch so beurteilt wie vor Jahrzehnten. Die inzwischen gestiegene hohe Mobilität der Täter wird bei der Beurteilung der genannten Gefahren häufig ebensowenig berücksichtigt wie die inzwischen erfolgte Öffnung der Grenzen und die in weiten Bereichen immer stärker nachlassenden sozialen Bindungen, die früher durch den Arbeitsplatz oder die Familie vermittelt wurden.

## **Deshalb: Ausschöpfung bestehender Möglichkeiten zur Beschleunigung der Strafverfahren**

Es ist ein ernstzunehmender Vorhalt an die Innovationsfähigkeit der Justiz, daß von der durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom Dezember 1994 geschaffenen Möglichkeit des „Beschleunigten Verfahrens“ (§ 417 ff. der Strafprozeßordnung) nach knapp drei Jahren noch immer nur wenig Gebrauch gemacht wird. 1996 wurden bundesweit erst 2,4 % aller Verfahren nach diesen Vorschriften erledigt. Dies ist um so bedauerlicher, als das Beschleunigte Verfahren die Möglichkeit bietet, in geeigneten Fällen die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen zu lassen und damit die general- und spezialpräventive Wirkung von Verurteilungen erheblich zu stärken.

Mit der vom Bundestag im Juni 1997 beschlossenen Einführung der Hauptverhandlungshaft wird das Instrument des Beschleunigten Verfahrens in seiner Wirksamkeit noch weiter verbessert. Staatsanwaltschaft und Polizei erhalten ein vorläufiges Festnahmerecht und einen neuen Haftgrund für den auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten zur Sicherung der Hauptverhandlung im Beschleunigten Verfahren. Dies muß Anlaß sein, von den Möglichkeiten des Beschleunigten Verfahrens wesentlich größeren Gebrauch zu machen.

## **Deshalb: Ausschöpfung der Strafrahmen**

Eine ausgewogene Ausschöpfung des Strafrahmens müßte dazu führen, daß der weitaus größte Teil der Verurteilungen in der Mitte zwischen Mindest- und Höchststrafe liegt und daß die Abweichungen nach unten und oben sich etwa die Waage halten. Wie z. B. die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 1995 zeigt, ist die Praxis von einer solchen Ausgewogenheit sehr

weit entfernt. Die Beispiele Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl und Raub machen deutlich, was sich wie ein roter Faden durch die gesamte Statistik zieht: Der größte Teil der Verurteilungen liegt nicht in der Mitte des Strafrahmens, sondern weit darunter. Oberhalb der Mitte des Strafrahmens ist der Prozentsatz der Verurteilungen um ein Vielfaches geringer als unterhalb der Mitte. Der Umstand, daß dies auch bei Straftaten zu beobachten ist, bei denen Delikthäufigkeit und kriminelle Energie zunehmen, veranlaßt zu dem Appell, im Interesse einer wirksameren General- und Spezialprävention den Strafrahmen zielgenauer auszuschöpfen.

## **Deshalb: Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch Abhören von Gangsterwohnungen und verbesserte Geldwäsche-Bestimmungen**

**Polizei und Justiz können ihre Aufgaben nur dann optimal erfüllen, wenn ihnen das dafür erforderliche rechtliche Instrumentarium zur Verfügung steht.** Dieses Instrumentarium ist durch das Erste und Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, durch die Gesetze zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, zur Neuregelung des Bundesgrenzschutzes und das Bundeskriminalamtgesetz sowie das Anti-Korruptionsgesetz wesentlich verbessert worden. Defizite bestehen aber noch bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der Jugendkriminalität und zur Beschleunigung der Strafverfahren. Alle drei Bereiche sind angesichts der Kriminalitätsentwicklung und der grundsätzlichen Länge der Strafverfahren von großer Wichtigkeit; hier bedarf es weiterer gesetzgeberischer Schritte, die sämtlich eingeleitet sind und noch in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden müssen.

Der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, durch die allein im vergangenen Jahr in Deutschland ein geschätzter Gesamtschaden von 2,7 Mrd. DM verursacht wurde, muß ein besonderes Augenmerk gelten. Die elektronische Überwachung von Gangsterwohnungen ist ebenso unverzichtbar wie verbesserte Regelungen gegen Geldwäsche und zur Korruptionsbekämpfung. Gerade Korruptionsdelikte begünstigen eine schleichende Etablierung mafioser Strukturen. Die vorherrschende Beteiligung von Ausländern an der Organisierten Kriminalität darf nicht weggeredet werden, sondern muß eindeutige ausländerrechtliche Antworten erfahren, die das novellierte Ausländerrecht seit Mitte 1997 mit erleichterten Abschiebungsmöglichkeiten gibt; weitere Verbesserungen sind möglich.

In allen Bereichen werden die neuen Gesetze kurzfristig wirksam und Deutschland „international konkurrenzfähig“ machen im Kampf gegen Schwerstkriminalität.

## **Deshalb: Bekämpfung der zunehmenden Jugend- und Kinderkriminalität**

Leider ist in den letzten Jahren ein auffälliger Anstieg gerade bei der Jugend- und Kinderkriminalität zu beobachten, der sowohl deutsche als auch ausländische Jugendliche und Kinder betrifft. So ist die Jugendkriminalität allein im Vergleich zum Vorjahr in 1996 um 9,1 % und die Kinderkriminalität um 12,3 % angestiegen. Hier gibt es keine Patentrezepte. Erziehungsfragen stehen im Vordergrund langfristiger Änderungen. Aber deshalb dürfen sofort mögliche Verbesserungen nicht gering geachtet werden. Nach § 105 Jugendgerichtsgesetz ist auf Heranwachsende im Alter zwischen 18 und 21 Jahren das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, wenn nicht im Gesetz genannte, besondere Umstände vorliegen, die eine Verurteilung nach dem für Jugendliche geltenden Recht angezeigt erscheinen lassen. Es ist noch nicht lange her, daß die Altersgrenzen für die volle zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit und für das aktive Wahlrecht gesenkt wurden. Vor diesem Hintergrund verwundert es, daß in der gerichtlichen Praxis der bei weitem überwiegende Teil der Heranwachsenden strafrechtlich nach den für Jugendliche geltenden Vorschriften behandelt wird und dies, obwohl der Wortlaut des § 105 Jugendgerichtsgesetz ein umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis festlegt. Die Konsequenz muß sein, durch eine Änderung des Wortlauts der genannten Vorschrift noch deutlicher zu machen, daß eine Behandlung nach Jugendstrafrecht die Ausnahme bilden muß.

## **Deshalb: Schaffung weiterer Möglichkeiten zur Beschleunigung der Strafverfahren durch**

- ▶ Einführung einer Ausschlußfrist im Beweisantragsrecht
- ▶ grundsätzliche Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeit auf Berufung oder Revision

Im Bereich der Strafjustiz führen Verfahrenverschleppungen zu Ansehensverlusten des Staates und kostenträchtigen Personalbindungen; sie trüben das Vertrauen der Bevölkerung in eine effektive Arbeitsweise der Justiz. Ver-

fahrensverschleppungen erfolgen häufig unter exzessiver, systemwidriger Ausnutzung des Beweisverfahrens. Dies gilt nicht nur in Extremfällen, wenn in einem einzigen Strafverfahren bis zu 8.500 Beweisanträge gestellt wurden, sondern auch für systematische Beweisanträge „ins Blaue hinein“. Vornehmlich in Verfahren zur Organisierten Kriminalität gehört es zur Taktik der sog. „Konfliktverteidigung“, durch immer neue Beweisanträge das Gericht zu zermürben und möglicherweise zu einem „Deal“ zu bewegen sowie durch Provokation von Verfahrensfehlern mögliche Revisionsgründe zu schaffen. Hier sollte im Interesse einer Beschleunigung der Strafverfahren eine weitergehende Beschränkung des Beweisantragsrechts erzielt werden durch

- eine freie richterliche Würdigung, ob mit einem Beweisantrag eine Prozeßverschleppungsabsicht verfolgt wird, sowie
- die Schaffung einer zeitlichen Zäsur für Beweisanträge nach Schluß der Beweisaufnahme.

Neben einer Einschränkung des Beweisantragsrechts sollten im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung die durch die Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsmittel an die Bedeutung des Verfahrens angepaßt werden. Es ist nicht einzusehen, daß für „einfachere“ Delikte gelegentlich ein umfangreicheres Rechtsmittelrepertoire zur Verfügung steht als für komplizierte oder mit erheblichen Konsequenzen für den Täter verbundene Prozesse aus dem Bereich der Schwerekriminalität.

Darüber hinaus sollte den Rechtsmittelgerichten allgemein die Möglichkeit eingeräumt werden, die Annahme eines Rechtsmittels wegen offensichtlicher Unbegründetheit abzulehnen. Eine vergleichbare Regelung im Asylverfahrensrecht hat sich nach einhelliger Auffassung der befaßten Behörden und Gerichte bewährt und zu einer spürbaren Entlastung der Justiz geführt.

Die aufgezeigten Schritte zur Verbesserung der Sicherheitslage in Deutschland sind nicht als abschließender Katalog, sondern als Anstoß zu einer vertieften gesellschaftspolitischen Diskussion zu verstehen. Die Zeit des bequemen oder links ideologisch gefärbten Wegduckens vor der kriminellen Gefährdung der Gesellschaft muß gesamtgesellschaftlich vorbei sein. Deshalb noch einmal: Kriminalität geht alle an und erfordert ein mutiges und entschlossenes Eintreten aller für ein sicheres Deutschland.